



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

2. Jahrgang

12.07.2010

Nr. 14/S.1

---

## Inhalt

1. Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Lammerberg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen**

**- Beschluss über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 17.12.2009 die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich Lammburg/Hönkerfeldweg in der Ortschaft Siddinghausen liegt mit Begründung in der Zeit vom

**21.07.2010 bis einschließlich 24.08.2010**

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 18/19, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Anregungen zum Satzungsentwurf einschließlich Begründung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 18/19, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.:

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

